

Recycling-Baustoffe

nach

EU-Bauprodukteverordnung (BauPVO)



**Informationen und Hinweise zur Umsetzung der EU-Bauprodukteverordnung ,
zur CE-Kennzeichnung und der zweiten Generation europäischer Normen für
Gesteinskörnungen und ungebundene Gemische sowie zur weiteren
Kennzeichnung**

Recycling-Baustoffe nach EU-Bauprodukteverordnung

Informationen und Hinweise zur Umsetzung der EU-Bauprodukteverordnung, zur CE-Kennzeichnung und der zweiten Generation europäischer Normen für Gesteinskörnungen sowie zur weiteren Kennzeichnung

Inhalt

Vorbemerkung

- 1 Grundlagen
 - 1.1 Bauprodukteverordnung und nachgeordnete Gesetze - Zeitplan
 - 1.2 Änderungen und Neuerungen für die Praxis
 - 1.2.1 Begriffe
 - 1.2.2 Abgrenzung von Hersteller, Importeur und Händler
- 2 Kennzeichnungs- und Informationspflichten, produktbezogene Dokumente
 - 2.1 CE-Zeichen, Leistungserklärung und Bescheinigung der Konformität
 - 2.2 Angaben und Zeichen auf dem Lieferschein
 - 2.3 Weitere Kennzeichnungen jenseits der Normen und freiwillige Zeichen
 - 2.4 Verfügbarkeit und Aushändigung der Informationen, Rückverfolgbarkeit und Aufbewahrung
 - 2.5 Handelsware, Zukauf, Auslieferung aus einem Lager oder von einem Zwischenhändler
 - 2.6 Marktüberwachung und Rechtsfolgen
 - 2.7 Kennzeichnung nach CLP-Verordnung
- 3 Die zweite Normengeneration für Gesteinskörnungen - Änderungen
 - 3.1 Struktur
 - 3.2 Anforderungen
 - 3.3 Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit
 - 3.4 Nationale Anwendungsdokumente und mitgeltende Normen, Umweltregelwerke
- 4 Empfehlungen und Beispiele für die Praxis
 - 4.1 Sortenverzeichnis wird zur „Übersicht der erklärten Leistungen“
 - 4.2 Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung
 - 4.3 Lieferschein - Muster
 - 4.4 Ein Produkt nach mehreren Normen oder für mehrere Verwendungszwecke
- 5 Die Änderungen im Überblick
- 6 „5-Punkteplan“ zur Vorbereitung auf BauPVO und neue Normen
- 7 Literatur und Internetrecherche

Anhang I: „Grundanforderungen an Bauwerke“ und „Wesentliche Merkmale von Bauprodukten“

Anhang II: Vorgaben für das CE-Zeichen

Anhang III: Kontaktstellen der Länder zur Marktüberwachung

Vorbemerkung

Seit Juni 2004 gelten für Gesteinskörnungen für den Hoch- und Tiefbau harmonisierte europäische Anforderungsnormen. Damit verbunden ist seitdem die CE-Kennzeichnungspflicht. Mit der Weiterentwicklung der Bauprodukterichtlinie zur Bauprodukteverordnung gelten ab dem 1. Juli 2013 veränderte Regeln zur Dokumentation der Übereinstimmung mit den Normen.

Als wesentliche Neuerung für Recycling-Baustoffe / rezyklierte Gesteinskörnungen steht die verbindliche CE-Kennzeichnung für ungebundene Baustoffgemische nach DIN EN 13285 bzw. TL SoB-StB an.

Die vorliegende Broschüre ist auf Basis des aktuellen Informationsstandes zum Zeitpunkt der Veröffentlichung erarbeitet worden. Sie enthält wesentliche Informationen für die Umstellung der erforderlichen Dokumente und Angaben im Zuge der Umsetzung der neuen Bauprodukteverordnung im Zusammenhang mit den kurz vor Veröffentlichung stehenden harmonisierten Produktnormen der 2. Generation.

Aufgrund der mittlerweile gesammelten Erfahrungen mit der Bauprodukterichtlinie ist nicht auszuschließen, dass sich auch bei der Umsetzung der Bauprodukteverordnung der Sachstand und die praktische Umsetzung in bestimmten Grenzen „entwickeln“. Kurzfristige Änderungen zu den Darstellungen in dieser Broschüre sind daher möglich.

Duisburg im Juni 2013

Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e.V.

1 Grundlagen

1.1 Bauprodukteverordnung und nachgeordnete Gesetze - Zeitplan

Seit 1988 ist die Bauprodukterichtlinie [1] in Kraft. Auf dieser Basis wurde die erste Generation europäischer Normen für Bauprodukte - also auch für Gesteinskörnungen - erarbeitet. Die europäischen Normen lösten im Juni 2004 diejenigen nationalen Normen ab, die den Europäischen inhaltlich entgegenstanden.

Die Umsetzung der Bauprodukterichtlinie (BPR) in das deutsche Recht erfolgte durch das Bauproduktengesetz [2] und die Musterbauordnung [3]. Damit wurde die CE-Kennzeichnung von Produkten nach harmonisierten europäischen Normen in Deutschland verbindlich festgelegt.

Ausgenommen von der CE-Kennzeichnung (Verbot) sind Recycling-Baustoffe und verwandte Produkte, für die es keine harmonisierte Norm gibt.

Die vorgenannten Grundsätze gelten auch mit der Ablösung der Bauprodukterichtlinie durch die Bauprodukteverordnung [4].

Die Bauprodukteverordnung (BauPVO) tritt am 1. Juli 2013 vollständig und verbindlich in Kraft. Eine „Übergangsphase“ gibt es nicht. Obwohl die BauPVO - im Gegensatz zur bisherigen Richtlinie - unmittelbar (1:1, ohne nationalen Handlungsspielraum) in allen EU-Mitgliedstaaten gelten wird, erfolgt die Umsetzung in Deutschland durch ein Anpassungsgesetz [5] zum bisherigen Bauproduktengesetz. Dieses regelt dann „nur“ noch die Aufgaben, die den Mitgliedstaaten durch die BauPVO übertragen werden, u. a. die Benennung der Notifizierungsstelle (wie bisher das DIBt) und die Festlegung der Akkreditierungspflicht für notifizierte (Zertifizierungs-)Stellen.

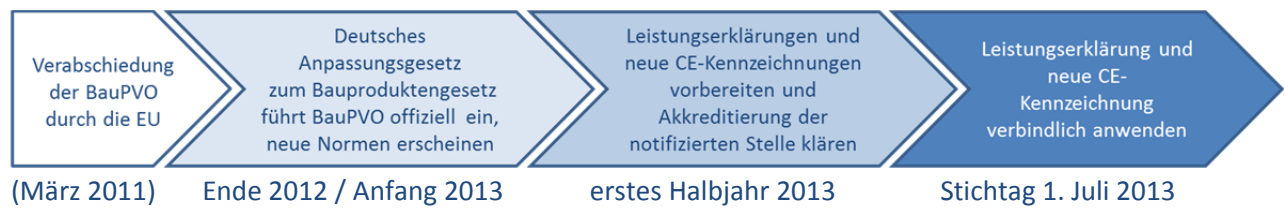
Mit der Umstellung der Dokumente des Herstellers auf die Anforderungen der BauPVO sollte unmittelbar begonnen werden, damit diese zum Stichtag 1. Juli 2013 vollständig vorliegen (siehe auch Abschnitt 6).

Auf die Normung wirkt sich die BauPVO ebenfalls aus. Werden harmonisierte Normen oder Normüberarbeitungen vor dem Stichtag 1. Juli 2013 veröffentlicht, gelten noch die Grundsätze der Bauprodukterichtlinie, da die Arbeiten deutlich vor der Einführung der Verordnung begonnen wurden. Alle Normen, die nach dem Stichtag veröffentlicht werden, müssen vollständig den Vorgaben der Bauprodukteverordnung entsprechen. Das CEN/TC 154 Gesteinskörnungen strebt daher die Veröffentlichung der zweiten Normengeneration (vgl. 2) vor dem Stichtag an.

Das Mandat für ungebundene Baustoffgemische für den Straßenbau nach DIN EN 13285 wurde im Februar 2013 veröffentlicht, und die CE-Kennzeichnung für diese Produkte wird dann ebenfalls in absehbarer Zeit – nach Anpassung und Ergänzung der Norm um den Anhang ZA - verbindlich. Die TL SoB-StB ist dann entsprechend anzupassen bzw. zurückzuziehen. Da die Norm dann eine formale Abstimmung durchlaufen muss, wird die Veröffentlichung nicht zeitgleich mit den neuen Gesteinskörnungsnormen des CEN/TC 154 erfolgen, sondern zeitversetzt.

Die grundsätzlichen Festlegungen der „alten“ BPR, wie sie noch bis zum 30. Juni 2013 gelten, sind für Recycling-Baustoffe u. a. in [6] beschrieben.

Der generelle Zeitplan zur BauPVO im Überblick:



1.2 Änderungen und Neuerungen für die Praxis

1.2.1 Begriffe

Die BauPVO führt neue Begriffe ein, mit denen in einigen Fällen bereits bekannte Sachverhalte aus der BPR beschrieben werden. „Altbekannte Begriffe“ aus der BPR werden aber in manchen Fällen neu definiert, haben also eine veränderte Bedeutung. Tabelle 1 gibt eine Übersicht über die Neuerungen, die für Gesteinskörnungen relevant sind.

Tabelle 1: Begriffsdefinitionen nach BPR und BauPVO im Vergleich

Begriff nach BPR (alt)	Begriff nach BauPVO (neu)	Definition / Bedeutung nach BauPVO
Bauprodukt	Bauprodukt	Produkt oder Bausatz
Merkmal oder wesentliche Eigenschaft*	Wesentliches Merkmal	Merkmale (= Eigenschaften), die sich auf die Grundanforderungen an ein Bauwerk beziehen
(harmonisierte) technische Spezifikation	Harmonisierte technische Spezifikation	Harmonisierte Normen und europäische Bewertungsdokumente (Zulassungen)
	Inverkehrbringen	Erstmalige Bereitstellung eines Bauproduktes auf dem Markt der EU
	Bereitstellung auf dem Markt	Jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Bauproduktes zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt der EU im Rahmen einer Geschäftstätigkeit
	Spezifische Technische Dokumentation	Dokumentation, mit der belegt wird, dass Verfahren im Rahmen der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des geltenden Systems durch andere Verfahren ersetzt wurden, wobei Voraussetzung ist, dass die Ergebnisse, die mit diesen Verfahren erzielt werden, den Ergebnissen, die mit Prüfverfahren der entsprechenden harmonisierten Norm erzielt werden, gleichwertig sind. (in der Praxis unwahrscheinlicher Fall)
Wesentliche Anforderung	Grundanforderungen an Bauwerke	Siehe BauPVO, Artikel 3
	Notifizierende Behörde	Siehe BauPVO, Artikel 40. (In Deutschland nimmt das DIBt diese Funktion wahr.)
Bescheinigung der Konformität	Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit	Siehe BauPVO, Artikel 28. (entspricht dem Konformitätsnachweis)
Systeme der Konformitätsbescheinigung	Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit	Siehe BauPVO, Anhang V. (Für Gesteinskörnungen System 2+ mit WPK und deren Zertifizierung - unverändert)
Konformitätserklärung	Leistungserklärung	Siehe BauPVO, Artikel 4 bis 7. (vgl. auch 3.3 und 4.2 dieser Broschüre)

Erstprüfung	Feststellung des Produkttyps anhand einer Typprüfung, einer Typberechnung, von Wertetabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung	Siehe BauPVO, Anhang V.
Werkseigene Produktionskontrolle	Werkseigene Produktionskontrolle	Siehe BauPVO, Anhang V. (für die Praxis unverändert)

*) diese Begriffe werden derzeit im gleichen Sinne in der Richtlinie und in den Grundlagendokumenten sowie in den Normen (Anhang ZA) verwendet. Ein klares Pendant zum „Wesentlichen Merkmal“ nach BauPVO gibt es nicht.

1.2.2 Abgrenzung von Hersteller, Importeur und Händler

Die „Wirtschaftsakteure“ werden in der BauPVO Artikel 2 Nr. klar definiert und die damit verbundenen Tätigkeiten klar abgegrenzt. Danach gibt es den eigentlichen Hersteller, den Importeur und den Händler eines Bauproduktes:

Hersteller ist jede natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter eigenem Namen vermarktet. Die Pflichten der Hersteller sind in Artikel 11 der BauPVO festgelegt.

Importeur ist ein Unternehmen, das in der EU ansässig ist und Bauprodukte aus einem Staat außerhalb der EU bezieht und auf dem europäischen Binnenmarkt in Verkehr bringt. Die Pflichten der Importeure sind in Artikel 13 der BauPVO festgelegt.

Händler sind weder Hersteller noch Importeur und stellen Bauprodukte auf dem europäischen Binnenmarkt bereit. Die Pflichten der Händler sind in Artikel 14 der BauPVO festgelegt. Siehe auch 4.3.

Ein Unternehmen kann ggf. gleichzeitig als Hersteller, Importeur und Händler agieren. Die jeweiligen Pflichten nach Kapitel III der BauPVO müssen erfüllt werden.

Die Inhalte dieser Broschüre behandeln im Wesentlichen die Pflichten der Hersteller von rezyklierten Gesteinskörnungen und ungebundenen Gemischen für den Straßenbau.

2 Kennzeichnungs- und Informationspflichten, produktbezogene Dokumente

2.1 CE-Zeichen, Leistungserklärung und Bescheinigung der Konformität

Mit dem CE-Zeichen verbunden sind in der BauPVO, Artikel 9 folgende Angaben gefordert:

- CE-Symbol
- Kenn-Nr. der notifizierten Stelle (z. B. BÜV NW: 0778. Alle notifizierten Stellen sind unter [17] mit Kenn-Nr. gelistet.)
- Name und registrierte Anschrift des Herstellers
- Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung des Produktes erstmalig angebracht wurde (Wichtig: Die Jahreszahl ist bei neuen Produkten/Verwendungszwecken, z. B. bei späterer Zertifizierung als für die übrigen Produkte eines Herstellers bei neuen Normen oder Umfirmierung des Herstellers zu aktualisieren.)

- Nummer der Leistungserklärung (Vom Hersteller selbst festzulegen, s. auch 4.2. Die Angabe der Nr. des WPK-Zertifikats entfällt hier.), z. B. fortlaufende Nr. , „1/2013“ o. ä.
- Fundstelle der harmonisierten technischen Spezifikation (Nummer und Ausgabe der hEN, wie bisher)
- Festgelegter Verwendungszweck gemäß Norm (z. B. Gesteinskörnung für Beton)
- Eindeutige(r) Kenncode(s) des Produkttyps (z. B. EN 12620 - 8/16 kombiniert mit weiteren Angaben oder einer Material-Nr.)
- Die in der Leistungserklärung erklärte Leistung zu den wesentlichen Merkmalen nach Stufen oder Klassen (für alle hENs, denen das Produkt entspricht, siehe 4.2.)

Die Leistungserklärung dokumentiert die Leistung der rezyklierten Gesteinskörnung bezogen auf deren „Wesentliche Merkmale“ und die Übereinstimmung mit der entsprechenden harmonisierten Norm. Die Mitgliedstaaten (wie bisher) legen fest, welche wesentlichen Merkmale (gemäß Norm) zur Anwendung kommen und erklärt werden müssen. Es können also (wie bisher) inhaltlich verschiedene Leistungserklärungen für dasselbe Produkt gefordert sein.

Beispiel:

Der in Skandinavien geforderte Widerstand gegen Abrieb durch Spikereifen (AAV) ist in Deutschland nicht gefordert, da Spikereifen nicht zulässig sind. In der Leistungserklärung für Deutschland ist „NR“ (= No Requirement = Keine Anforderung) auszuweisen.

Die Leistungserklärung für eine Gesteinskörnung ist vom Hersteller auf Basis einer harmonisierten Norm zu erstellen und dem CE-gekennzeichneten Bauprodukt mit dem Inverkehrbringen beizufügen. Sie ist in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten zu verfassen und beizufügen, in denen das Bauprodukt bereitgestellt wird.

2.2 Angaben und Zeichen auf dem Lieferschein

Die BauPVO legt nur die Regeln im Zusammenhang mit der CE-Kennzeichnung fest. Ein wesentlicher Grundsatz ist, dass neben der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben auch die Eindeutigkeit der Kennzeichnung eines Produktes sichergestellt werden muss. Diese Regelung ist nicht neu, sie gilt seit der Einführung der BPR und der ersten Generation harmonisierter Normen:

- Produkte, die für einen Verwendungszweck hergestellt werden, für den es Lieferbedingungen nach einer hEN gibt, müssen entsprechend CE-gekennzeichnet werden. Typische Beispiele sind rezyklierte Gesteinskörnungen für Beton, für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische, sowie künftig Ungebundene Gemische nach DIN EN 13285/TL SoB-StB.
- Produkte, die nicht nach einer hEN hergestellt werden, dürfen nicht CE-gekennzeichnet werden, das CE-Zeichen darf nicht anderweitig mit diesen Produkten in Verbindung gebracht werden. Missverständliche Kennzeichnungen sind auszuschließen. Typische Beispiele sind Füllsand oder Vorsiebmaterial, und bis zur Harmonisierung der DIN EN 13285 auch noch Ungebundene Gemische nach TL SoB-StB.

In der Praxis war und ist es weit verbreitet, das CE-Zeichen (wie früher das Ü-Zeichen) fest in die Lieferscheinformulare einzudrucken und dieses bei Verwendung für „nicht überwachte und zertifizierte“ Produkte manuell oder automatisch beim Ausdruck (in der EDV hinterlegt) durchzustreichen.

Diese Vorgehensweise wird u. a. von der „Marktüberwachung“ kritisch gesehen, insbesondere wenn die Vielfalt - auch gerade der „nicht überwachten und zertifizierten“ Produkte - sehr groß wird. Empfohlen wird daher die Erstellung individueller sortenbezogener Lieferscheine je Produkt „auf Blankopapier“, da so eine absolute Eindeutigkeit der Angaben möglich wird. Siehe hierzu auch 4.3.

2.3 Weitere Kennzeichnungen jenseits der Normen und freiwillige Zeichen

Die CE-Kennzeichnung darf nicht mit anderen Zeichen oder Symbolen graphisch kombiniert oder verändert werden. Sie stellt die einzig zulässige Kennzeichnung im Hinblick auf die Konformität mit einer harmonisierten Norm dar [7]. Unter diesen Voraussetzungen dürfen freiwillige Zeichen für andere Verwendungszwecke als die nach der harmonisierten Norm, Verbandszeichen o. ä. auf dem Produkt bzw. den Begleitdokumenten wie dem Lieferschein angebracht werden.

In Deutschland unterliegen (rezyklierte) Gesteinskörnungen für Beton der Überwachung und Zertifizierung gemäß Alkali-Richtlinie [8], da die harmonisierten Produktnormen bislang kein europaweit einheitliches Bewertungsverfahren dieser Eigenschaft festlegen. Die Überwachung und Zertifizierung führt zur verbindlichen Kennzeichnung mit dem entsprechenden Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Angabe der Zertifizierungsstelle. Das Ü-Zeichen ist ebenfalls klar getrennt vom CE-Zeichen anzubringen.

2.4 Verfügbarkeit und Aushändigung der Informationen, Rückverfolgbarkeit und Aufbewahrung

Die Leistungserklärung und die Angaben in Verbindung mit der CE-Kennzeichnung für jedes Bauprodukt müssen in gedruckter oder elektronischer Form bereitgestellt werden und 10 Jahre lang verfügbar sein. Gleiches gilt für die zu Grunde liegende technische Dokumentation (ggf. technisches Merkblatt, WPK-Daten oder Sicherheitsdatenblatt). Die konkreten Bedingungen für die (ausschließliche) Bereitstellung der Leistungserklärung auf einer Internetseite müssen noch von der Europäischen Kommission festgelegt werden.

In Verkehr gebrachte Bauprodukte müssen eindeutig identifiziert und rückverfolgt werden können. Dies wird z. B. durch die Angabe einer Typen-, Chargen- oder Serien-Nr. sichergestellt. Im Falle von rezyklierten Gesteinskörnungen wird diese Forderung durch den Lieferschein mit den darauf enthaltenen Angaben erfüllt. Der Hersteller muss kontaktiert werden können; seine Kontaktdaten müssen angegeben sein.

2.5 Handelsware, Zukauf, Auslieferung aus einem Lager oder von einem Zwischenhändler

Die Auslieferung von Recycling-Baustoffen durch Zwischenhändler darf die Rückverfolgbarkeit nicht beeinträchtigen. Die korrekte CE-Kennzeichnung und die Verfügbarkeit der damit verbundenen Informationen (u. a. der Leistungserklärung) müssen sichergestellt sein. Händler müssen zudem dafür Sorge tragen, dass Lagerung und Transport nicht zur Beeinträchtigung der Leistung zu den wesentlichen Merkmalen (= Eigenschaftskennwerte bzw. Kategorien nach Norm) führen. Siehe hierzu auch Artikel 14 der BauPVO (Pflichten der Händler).

In Deutschland ist darüber hinaus für (rezyklierte) Gesteinskörnungen für Beton in der Bauregelliste A Teil 1, Anlage 1.45 des DIBt [14] festgelegt, dass der Händler „Hersteller im Sinne der Bauordnung“ ist und die Übereinstimmung des von ihm ausgelieferten Produktes mit der harmonisierten Norm DIN EN 12620 durch eine Übereinstimmungserklärung (ÜH) dokumentieren muss.

Das Mischen von CE-gekennzeichneten Gesteinskörnungen (z. B. vermeintlich gleicher Produkte unterschiedlicher Herkunft oder aus unterschiedlichen Werken) ist ein Herstellungsprozess, der zu veränderten Gesteinskörnungseigenschaften (Leistungen zu wesentlichen Merkmalen) führt, die einer neuen Leistungserklärung für das gemischte Produkt bedürfen. Die in der TL SoB-StB geregelten RC-Gemische fallen ebenfalls unter diese Regelung. Das „Verdünnungsverbot“ hinsichtlich der Umweltparameter ist dabei zu beachten.

2.6 Marktüberwachung und Rechtsfolgen

Seit 2010 ist die so genannte Marktüberwachung in Deutschland aktiv. Sie ist in Umsetzung der entsprechenden EG-Verordnung aus 2008 [7] installiert worden. Ihre Aufgabe ist es, u. a. die Richtigkeit der CE-Kennzeichnung von Produkten aller betroffenen Wirtschaftsbereiche im europäischen Markt zu prüfen und bei Bedarf Maßnahmen zur Durchsetzung des korrekten Umgangs mit dem CE-Zeichen zu ergreifen. Dies gilt nach Kapitel VIII der BauPVO auch für Bauprodukte und damit für alle Gesteinskörnungen und Baustoffgemische nach harmonisierten Normen.

Im Anpassungsgesetz zur Bauprodukteverordnung [5] werden erstmals Straftatbestände und empfindliche Bußgelder für Fälle falscher CE-Kennzeichnung festgelegt.

Die Bundesländer haben ihre Marktaufsicht in jeweils einem Ministerium bzw. in nachgeordneten Fachbehörden (z. B. oberste Bauaufsichtsbehörden) installiert (Siehe auch Anhang III). Das DIBt koordiniert die entsprechenden Aktivitäten bundesweit. Detailinformationen stehen auf www.dibt.de [13] zur Verfügung.

2.7 Kennzeichnung nach CLP-Verordnung

Eine Einstufung und Kennzeichnung von rezyklierten Gesteinskörnungen nach CLP-Verordnung (mit Blick auf Quarzfeinstaubgehalte) ist derzeit nicht erforderlich, da RC-Baustoffe aktuell als Erzeugnisse im Sinne von REACH gelten. Gemische nach DIN EN 13285 werden einbaufeucht geliefert und sind daher zum Zeitpunkt der Lieferung ebenfalls nicht betroffen.

3 Die zweite Normengeneration für Gesteinskörnungen - Änderungen

3.1 Struktur

Die Einteilung der europäischen Normen für Gesteinskörnungen bleibt bestehen, die Normennummern werden beibehalten. Eine wesentliche Änderung besteht darin, dass die Festlegungen zur Konformität nicht mehr in den einzelnen Produktnormen enthalten sind, sondern in einer gemein-

sam für alle Produktnormen geltenden Norm DIN EN 16236 „Bewertung der Konformität – Werkseigene Produktionskontrolle“ [9] beschrieben werden, siehe auch 3.3.

Ein neuer, allen Produktnormen gemeinsamer Anhang erfasst alle in mindestens einem Mitgliedstaat als „Gesteinskörnung“ verwendeten Rohstoffe und bewertet die Anwendungserfahrungen sowie die Erfassung aller stofflich relevanten Eigenschaften durch die Norm selbst.

Trotz weitgehend gleicher Gliederung sind die Normen der ersten Generation an einigen Stellen sehr unterschiedlich. Das bezieht sich u. a. auf die Darstellung von Anforderungskategorien sowie die Grenzdefinition von feiner und grober Gesteinskörnung. Diese Aspekte wurden in der zweiten Generation so weit wie möglich vereinheitlicht, mit dem Ziel einer möglichen Zusammenführung zu einer gemeinsamen Produktnorm, mit Ausnahme von Gleisschotter, Wasserbausteinen und leichten Gesteinskörnungen.

Die DIN EN 13285 Ungebundene Gemische wird auf Basis des seit Februar 2013 vorliegenden Mandates mit einem Anhang ZA ausgestattet und führt dann verbindlich zur CE-Kennzeichnung. Die Norm für Gemische wird einen eigenen Anhang zur WPK und Konformität behalten.

3.2 Anforderungen

„Neue“ Anforderungen für Gesteinskörnungen gibt es nur sehr wenige, die sich in der Praxis auch nicht wesentlich auswirken werden.

Im Zuge der unter 3.1 beschriebenen Vereinheitlichung wurde eine einheitliche Grenze von grober zu feiner Gesteinskörnung bei 4 mm festgelegt.

Der Widerstand gegen Frost-Tau-Salz-Beanspruchung, geprüft mittels NaCl-Versuch nach DIN EN 1367-6 (Dosenfrost) wird in die Normen aufgenommen. Die in Deutschland bereits angewendeten Grenzwerte von 8 % bzw. 5 % Abwitterung sowie 25 % sind als Kategorien F_{EC} (EC = engl. „Extreme Conditions“) verankert. Gleichzeitig wurde der bislang als Referenz-Kriterium herangezogene Magnesiumsulfat-Wert nicht mehr als Kriterium für den Frost-Tausalz-Widerstand beschrieben.

Die normativen Anhänge wurden in den Haupttext der Normen überführt und wo erforderlich entsprechende Kategorienbezeichnungen angelegt.

Die Anforderungskategorien sind nun einheitlich in allen Normen angegeben, wobei durch graue Hinterlegung die für den Anwendungszweck nicht relevanten Kategorien (gemäß der ersten Normengeneration) festgelegt sind. Damit ist eine Anleitung zur Auswahl für die Normanwender gegeben.

Die übrigen Eigenschaftskennwerte (künftig „wesentliche Merkmale“) und entsprechenden Anforderungen sowie Prüfverfahren bleiben bestehen.

3.3 Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Wie bereits ausgeführt, ändert sich das „System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit“ nach BauPVO für (rezyklierte) Gesteinskörnungen nicht, es gilt System 2+ wie bisher. Zu

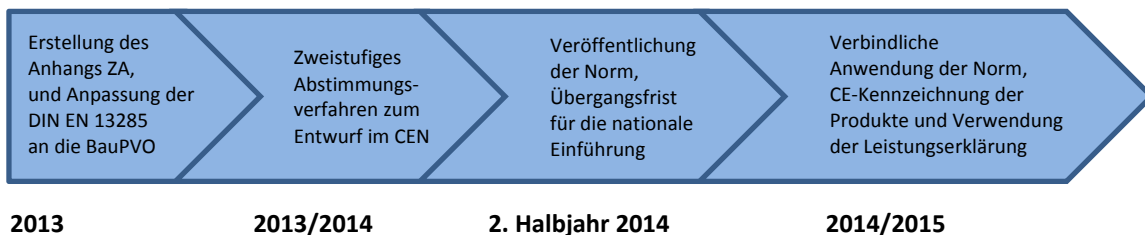
beachten ist jedoch, dass eine „Typprüfung“ (analog zur bisherigen Erstprüfung) neuer Produkte (erstmals produziert in einem Werk, oder Produktionsbeginn in einem neuen Werk) erforderlich ist, die die Basis für die laufenden Prüfungen im Rahmen der Werkseigenen Produktionskontrolle bildet.

Die neue Normengeneration für (rezyklierte) Gesteinskörnungen legt die Anforderungen an die Typprüfung und das WPK-System gemeinsam für alle Produktnormen für (rezyklierte) Gesteinskörnungen in der DIN EN 16236 fest. Diese neue Norm enthält auch die „Mindestprüfhäufigkeiten“ der Produkte und Regeln für die Variation der Prüfhäufigkeiten, sowie Konformitätskriterien. Jede Produktnorm für (rezyklierte) Gesteinskörnungen kann also nur gemeinsam mit der Konformitätsnorm gelten bzw. voll erfüllt werden.

Die Leistungserklärung (vgl. 2.1 und 4.2) bezieht sich nur auf die Produktnorm, da dort die Merkmale (Eigenschaften) festgelegt sind, die letztlich für den Abnehmer und Verwender entscheidend sind.

Die europäische Norm DIN EN 13285 für ungebundene Gemische wird ebenfalls den Regeln nach dem System 2+ die Regeln entsprechen. Die Vorbereitungen zur Veröffentlichung als harmonisierte Norm mit Pflicht zur CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung und Konformitätsnachweis nach System 2+ laufen, aufgrund der Normungsregularien wird das endgültige Inkrafttreten aber voraussichtlich erst inn2014/2015 erfolgen.

Der aktuelle Zeitplan für die Umstellung und Harmonisierung der DIN EN 13285 sieht nach jüngsten Entwicklungen etwa wie folgt aus:



3.4 Nationale Anwendungsdokumente und mitgeltende Normen, Umweltregelwerke

Nationale Anwendungsdokumente (Normen und Regelwerke) legen fest, welche Randbedingungen für die Anwendung eines harmonisierten Bauproduktes in Deutschland erfüllt sein müssen. Das gilt insbesondere für Eigenschaften, die in der jeweiligen DIN EN mit mehreren Anforderungskategorien belegt sind. Die Anwendungsregel legt dann die Auswahl der Kategorie fest, die mindestens erfüllt sein muss. Die zunächst als Vornormen veröffentlichten Anwendungsregelwerke des Hochbaus sind zwischenzeitlich weitgehend in die regulären Anwendungsnormen übernommen worden, das Straßenbauregelwerk hat mit den TL Gestein-StB [8] die Umsetzung und Kategorienauswahl direkt vollzogen, TL SoB-StB und TL G-SoB-StB regeln die ungebundenen Gemische. Dieses seit 2004 bestehende Prinzip gilt zunächst weiter. Wie die Umsetzung der künftig harmonisierten DIN EN 13285 formL aussehen wird, ist noch offen. Tabelle 2 gibt die wesentlichen Anwendungsdokumente (Normen und Regelwerke) zu harmonisierten europäischen Normen für (rezyklierte) Gesteinskörnungen wieder.

Die Umweltregelwerke- und Vorschriften am Ort der Verwendung sind auch weiterhin maßgebend. Das bedeutet, die nationalen Vorschriften sind zu beachten (in Deutschland derzeit Länderregeln, künftig ggf. die EBV). Sie stehen nicht im direkten Zusammenhang mit der Bau PVO, und Details sind

damit auch nicht Bestandteil der Leistungserklärung oder CE- Kennzeichnung. Es wird lediglich auf die Regeln am Ort der Verwendung Bezug genommen. Detaillierte Umweltregeln werden erst mittelfristig Bestandteil des Europäischen Normenwerks werden.

Tabelle 2: Nationale Anwendungsdokumente zu harmonisierten europäischen Normen (undatiert)

Europäische Produktnorm DIN EN	Mitteltende Deutschen Normen (DIN) und Regelwerke*	
	Anwendungsnorm im Hochbau	Anwendungsregelwerk im Straßenbau, Wasserbau, Gleisbau, etc.
12620 Gesteinskörnungen für Beton	DIN EN 206/DIN 1045-2 Beton	TL Gestein-StB in Verbindung mit TL Beton-StB
13242 Gesteinskörnungen für hydraulisch gebundene und ungebundene Gemische	-	TL Gestein-StB in Verbindung mit TL SoB-StB TL Pflaster-StB
13285 Ungebundene Gemische*	--	TL SoB-StB

*)nach Mandatierung und Veröffentlichung mit Anhang ZA

4 Empfehlungen und Beispiele für die Praxis

4.1 Sortenverzeichnis wird zur „Übersicht der erklärten Leistungen“

Das bisherige „Sortenverzeichnis“ kann die Funktion der „erklärten Leistung“ nach BauPVO übernehmen. Alle hergestellten Gesteinskörnungen z. B. nach DIN EN 12620 können in einer wie bisher auch mit ihren Eigenschaftskennwerten/Kategorien (= „erklärte Leistungen“) dargestellt werden. Genauso können je nach Produkt auch die Leistungen gemäß verschiedener Normen dargestellt werden.

Das Sortenverzeichnis ist quasi eine „Übersicht der erklärten Leistungen“ nach einer oder mehreren hEN, zu jeder „Sorte“ gibt es also eine „erklärte Leistung“.

Bei Lieferung/Abgabe müssen der Verwendungszweck und die zugehörige CE-Kennzeichnung aber aus dem Lieferschein eindeutig hervorgehen. „Reine Lehre“ ist es, einen „Artikel“ je Verwendungszweck und erklärter Leistung zu wesentlichen Merkmalen (bei Produkten nach einer hEN) anzulegen, um die Eindeutigkeit zu wahren und entsprechende Verknüpfungen für die Erstellung der Lieferschein bzw. Leistungserklärungen zu installieren.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, eine Lieferkörnung als Produkt zu definieren, das mehreren Normen entspricht: z.B. eine Körnung 8/16, die gleichzeitig die DIN EN 12620 und DIN EN 13242 erfüllt. Hierfür kann auch eine gemeinsame Leistungserklärung erstellt werden, in deren Ziffer 9 dann die erklärten Leistungen (Eigenschaftskennwerte gemäß Sortenverzeichnis) der jeweiligen Norm zugeordnet werden müssen.

Achtung: Die alleinige Aushändigung des Sortenverzeichnisses an den Kunden reicht formal nicht mehr aus. Die vollständige Leistungserklärung muss ebenfalls - zumindest bei Erstlieferung bzw. inhaltlicher Änderung - aktiv an den Kunden übergeben werden (in Papierform oder elektronisch).

4.2 Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung

Die Leistungserklärung nach BauPVO löst die bisherige Konformitätserklärung nach BPR ab. Das im Anhang III der BauPVO enthaltene Muster ist anzuwenden. Es handelt sich um eine Art Formular, das der Hersteller für jedes Produkt, soweit zutreffend, auszufüllen hat. Für Gesteinskörnungen nicht zutreffende Passagen sind im Beispiel in Abschnitt 4.2 kenntlich gemacht.

Bestandteil der Leistungserklärung ist die direkte Angabe der Eigenschaftskennwerte bzw. Kategorien, also der „erklärten Leistung“ zu den wesentlichen Merkmalen (gemäß der jeweiligen harmonisierten Norm). Das bedeutet im Falle der vergleichsweise langen Liste der Eigenschaftskennwerte von (rezyklierten) Gesteinskörnungen, dass die Leistungserklärung vermutlich zwei Seiten umfassen wird.

Die Leistungserklärung richtet sich an die Verwender der Bauprodukte und sollte deshalb leicht verständlich und so übersichtlich wie möglich gestaltet werden.

Eine Leistungserklärung kann auch für ein Produkt nach mehreren Normen erstellt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Zuordnung der erklärten Leistungen (Eigenschaftskennwerte) unter Ziffer 9 der Leistungserklärung zu der bzw. den jeweils zutreffenden Norm/-en klar und eindeutig sein muss, d.h. der Kunde sämtliche Information erhält.

Die Leistungserklärung ist auch nicht zwingend werksbezogen, sondern herstellerbezogen. Wenn die erklärten Leistungen (Eigenschaftskennwerte) z.B. einer Lieferkörnung 8/16 identisch sind (z.B. Material aus zwei Werken), ist es denkbar, hierfür nur eine Leistungserklärung zu erstellen, da das Bauprodukt letztlich das gleiche ist (aufgrund deren praktischer Unterschiede von Werk zu Werk erscheint dies aber für RC-Baustoffe wenig realistisch).

Weiterhin ist es zulässig, eine Leistungserklärung für eine Produktgruppe zu erstellen, ausgehend von ein „verwendungsbezogenen“ oder „normbezogenen“ Sortenverzeichnissen. Hierzu müssen aber die einzelnen Gesteinskörnungen oder Gemische mit ihrer eindeutigen Kennzeichnung benannt werden. Unter Ziffer 9 der Leistungserklärung sind dann die jeweiligen erklärten Leistungen (Kategorien etc.) der in einer Gruppe zusammengefassten Produkte anzugeben.

Die vollständige CE-Kennzeichnung entspricht weitestgehend den bisherigen Vorgaben. Zu beachten ist hier im Wesentlichen, dass sich der Aufbau und Inhalt an der jeweils gültigen Norm ausrichtet. Mit der zweiten Generation der Gesteinskörnungsnormen kommt also u. a. der Frost-Tausalz-Widerstand (F_{EC}) als Dauerhaftigkeitskriterium hinzu.

Hinsichtlich der Baustoffgemische nach DIN EN 13285 können in dieser Broschüre noch keine weitgehend gesicherten Beispiele vorgestellt werden, da ein stabiler Entwurf der neuen Norm noch nicht vorliegt. Die Beispiele beziehen sich deshalb auf Korngemische nach DIN EN 13242.

Die Gestaltung sowie die Verwendung von Firmenlayout und Logo in der Leistungserklärung etc. bleibt den Unternehmen vorbehalten, sofern die Vorgaben der BauPVO zur Leistungserklärung eingehalten werden.

Die Leistungserklärung für eine Gesteinskörnung ist vom Hersteller auf Basis einer harmonisierten Norm zu erstellen und dem CE-gekennzeichneten Bauprodukt mit dem Inverkehrbringen beizufügen. Sie ist in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten zu verfassen und beizufügen, in denen das Bauprodukt bereitgestellt wird (siehe auch 2.4).

Die **BauPVO** (inklusive Muster für die Leistungserklärung im Anhang III) steht unter folgendem Link in **allen Amtssprachen** der EU zur Verfügung:

<http://eurlex.europa.eu/Notice.do?checktexts=checkbox&val=568627%3Acs&pos=1&page=1&lang=en&pgs=10&nbl=1&list=568627%3Acs%2C&hwords=&action=GO&visu=%23texte>

Beispiel für eine Leistungserklärung (Blaue Schrift = vom Hersteller auszufüllen):

(Firmen-Logo)

Leistungserklärung

gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauprodukteverordnung)

für das Produkt „Gesteinskörnung für ungebundenes Gemisch 0/45“

Nr. 1234

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:

EN 13242 - 0/45 - Material-Nr.xy

2. Typen-, Chargen- oder Serien-Nr. oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts gemäß Artikel 11 Absatz 4:

Typen-Nr.: siehe Material-Nr.

3. Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation:

Gesteinskörnung für Ungebundenes Gemisch (Tragschicht)

4. Name, eingetragener Name oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11 Absatz 5:

Wieneu AG, Aufbereitungstraße 1, 45678 Musterstadt

5. Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 beauftragt ist:

Nicht relevant

6. System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V:

System 2+

7. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer harmonisierten Norm erfasst wird:

Die notifizierte Stelle (Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverband Nordrhein-Westfalen (BÜV NW), 0778) hat die Erstinspektion des Werks und der Werkseigenen Produktionskontrolle nach dem System 2+ vorgenommen und Folgendes ausgestellt:

Bescheinigung der Konformität der Werkseigenen Produktionskontrolle Nr. 0778-CPR-XXXX

8. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, für das eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt wird:

Nicht relevant

9. Erklärte Leistung

Siehe vollständige Auflistung am Ende dieser Erklärung

Wenn gemäß den Artikeln 37 oder 38 die Spezifische Technische Dokumentation verwendet wurde, die das Produkt erfüllt:

Nicht zutreffend

10. Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nr. 9.

Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller nach Nummer 4.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers:

Martin Mustermann, Technischer Geschäftsführer

(Name, Funktion)

Musterstadt, 01.02.2013

(Ort, Datum)


Martin Mustermann

(Unterschrift)

Erklärte Leistung gemäß Ziffer 9:			
Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte Technische Spezifikation	
Kornform	FI_{50}	DIN EN 13242:2013	
Korngröße	0/45		
Kornzusammensetzung	$G_C 85/20$		
Rohdichte (angegebener Wert)	$2,30 \text{ Mg/m}^3$		
Reinheit	$f_{1,5}$ MB_{NR}, SE_{NR} SC_{10}		
<ul style="list-style-type: none"> Gehalt an Feinanteilen Qualität der Feinanteile Muschelschalengehalt 			
Widerstand gegen Zertrümmerung			LA_{33}
Widerstand gegen Polieren	PSV_{NR}		
Widerstand gegen Abrieb	AAV_{NR}		
Widerstand gegen Verschleiß	M_{DENR}		
Widerstand gegen Spike-Reifen	A_{NR}		
Zusammensetzung	R_c angegeben / R_u angegeben / R_{b30} - / R_{a30} - / R_{g5} - / $X_{0,2}$ - / X_{i2} - < 0,04 M.-% $AS_{0,8}$ < 1 M.-% NPD		
<ul style="list-style-type: none"> Bestandteile grober rezyklierter Gesteinskörnungen Chloride Säurelösliches Sulfat Gesamtschwefelgehalt Bestandteile, die das Erstarrungs- und Erhärtungsverhalten des Betons verändern 			
Raumbeständigkeit			NPD
<ul style="list-style-type: none"> Schwinden infolge Austrocknung 			
Wasseraufnahme	WA_{241}		
Abstrahlung von Radioaktivität	Gemäß Regeln am Ort der Verwendung		
Freisetzung von Schwermetallen			
Freisetzung von polyaromatischen Kohlenwasserstoffen			
Freisetzung sonstiger gefährlicher Substanzen			
Dauerhaftigkeit	MS_{NR} F_4 F_{ECNR}		
<ul style="list-style-type: none"> Magnesiumsulfat-Wert Frost-Widerstand Frost-Tausalz-widerstand 			

-2-

Beispiel für die „neue“ CE-Kennzeichnung, nach der 2. Normengeneration (Erläuterungen grau):

		CE-Symbol (mindestens 5 mm groß)
0778 Wienu AG Aufbereitungsstraße 1, 45678 Musterdorf 04 (13) 12345 EN 13242:2013		Nummer der notifizierten Stelle Name des Herstellers und eingetragene Anschrift Letzte beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung erstmals angebracht wurde Nummer der Leistungserklärung „Fundstelle“ der technischen Spezifikation (= Nummer und Ausgabejahr der Norm) Beschreibung des Produkttyps und Kenncode des Produkttyps
Natürliche Gesteinskörnung für Beton EN 13242 - 0/45 – Material-Nr. xy		
Kornform	FI ₅₀	Erklärte Leistung zu den festgelegten wesentlichen Merkmalen
Korngröße	0/45	
Kornzusammensetzung	GC 85/20	
Rohdichte (angegebener Wert)	2,30 Mg/m ³	
Reinheit	f _{1,5} MB _{NR} , SE _{NR} SC ₁₀	
Widerstand gegen Zertrümmerung	LA ₃₃	
Widerstand gegen Polieren	PSV _{NR}	
Widerstand gegen Abrieb	AAV _{NR}	
Widerstand gegen Verschleiß	M _{DE} NR	
Widerstand gegen Spike-Reifen	A _N NR	
Zusammensetzung	R _c angegeben / R _u angegeben / R _{b30} - / R _{a30} - / R _{g5} - / X _{0,2} - / X _{i2} -	
<ul style="list-style-type: none"> Bestandteile rezyklierter Gesteinskörnungen 	< 0,04 M.-%	
<ul style="list-style-type: none"> Chloride Säurelösliches Sulfat Gesamtschwefelgehalt Bestandteile, die das Erstarrungs- und Erhärtungsverhalten des Betons verändern 	AS _{0,8} < 1 M.-% NPD	
Raubeständigkeit	NPD	
Wasseraufnahme	WA ₂₄ 1	
Abstrahlung von Radioaktivität	Regeln am Ort der Verwendung	
Freisetzung von Schwermetallen		
Freisetzung von polyaromatischen Kohlenwasserstoffen		
Freisetzung sonstiger gefährlicher Substanzen		
Dauerhaftigkeit	MS _{NR} F ₄ F _{EC} NR	

Beispiel für eine „Übersicht der erklärten Leistungen“ (Sortenverzeichnis), Basis: Normneuentwurf

Gesteinskörnungen nach DIN EN 13242 : 2013					
Erklärte Leistungen der Produkte nach Ziffer 9 der zugehörigen Leistungserklärungen gemäß BauPVO					
Wieneu AG Aufbereitungsstraße 1 45678 Musterstadt				Datum: dd.mm.jjjj	
				Blatt Nr.: 1/1	
				Rezyklierte Gesteinskörnungen / Ungebundene Gemische	
Bescheinigung der Konformität der WPK: 0778-CPR-OPQR				Werk: Musterstadt	
Beschreibung der Produkte – Erklärte Leistungen der Korngruppen nach Ziffer 9 der Leistungserklärungen					
Nummer der Leistungserklärung	1234	...
Material-Nr.	1	2	3	4	5
Kornform	FI ₅₀	...
Korngröße (Korngruppe)	0/2	0/4	2/8	0/45	8/22
Kornzusammensetzung – Kategorie (typische Zusammensetzung s. u.)	G _C 85/20	...
Rohdichte	2,30 Mg/m ³	...
Reinheit • Gehalt an Feinanteilen • Qualität der Feinanteile • Muschelschalengehalt	F _{1,5} MB _{NR} , SE _{NR} SC ₁₀	...
Widerstand gegen Zertrümmerung	LA _{NR}	...
Widerstand gegen Polieren	PSV _{NR}	...
Widerstand gegen Oberflächenabrieb	AAV _{NR}	...
Widerstand gegen Verschleiß	M _{DE} NR	...
Widerstand gegen Spike-Reifen	A _{NR} NR	...
Zusammensetzung • Bestandteile rezyklierter Gesteinskörnung • Chloride • Säurelösliches Sulfat • Gesamtschwefel • Bestandteile, die Erstarrungs- und Erhärtungsverhalten des Betons verändern	R _c angegeben / R _u angegeben / R _{b30} - / R _{a30} - / R _{g5} - / X _{0,2} - / X _{i2} - < 0,04 M.-% AS _{0,8} <1 M.-% NPD	...
Karbonatgehalt	-	...
Raubeständigkeit • Schwinden infolge Austrocknen	NPD	...
Wasseraufnahme	0,4 % WA ₂₄ 1	...
Abstrahlung von Radioaktivität	Gemäß Regeln am Ort der Verwendung (siehe Anlage)*	...
Freisetzung von Schwermetallen
Freisetzung von polyaromatischen Kohlenwasserstoffen
Freisetzung anderer gefährlicher Substanzen
Dauerhaftigkeit • Magnesiumsulfat-Wert • Frost-Tau-Wechselbeständigkeit • Frost-Tausalzstand	MS _{NR} F ₄ F _{EC} NR	...

*) Hier sind die Prüfergebnisse im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung der Umweltparameter als zusätzliche Information zu übergeben, zum Beispiel als Anlage zur Leistungserklärung.

Zusätzliche technische Angaben zu der Produktgruppe Gesteinskörnungen für Gemsiche

Angaben der typischen Kornzusammensetzungen feiner Gesteinskörnungen

Material-Nr. (s. o.)	Korn-gruppe	Werktypische Kornzusammensetzung Durchgang durch das Sieb (mm) in M.-%					Kategorie der Grenzabweichung nach Tabelle 5
		0,063	0,250	1	2	4	
1	0/2	0,5	5	75	94	-	G _{TC} 10
2	0/4	0,5	4	50	-	94	G _{TC} 20
...

Angaben der typischen Kornzusammensetzungen grober Gesteinskörnungen

Material-Nr. (s. o.)	Korn-gruppe	Durchgang durch das mittlere Sieb in M.-%	Kategorie der typischen Kornzusammensetzung und Grenzabweichung
5	8/22	50	G _{20/15}



4.3 Lieferschein-Muster

Der Lieferschein sollte nur die Informationen enthalten, die das Regelwerk für den jeweiligen Verwendungszweck vorsieht, diese aber vollständig. Insbesondere, wenn die Produktvielfalt groß ist und sowohl CE-kennzeichnungspflichtige als auch nicht kennzeichnungspflichtige Produkte vertrieben werden. Ein fester Eindruck von Symbolen ist daher nicht in jedem Fall empfehlenswert. Ein Wechsel zu Mehrfachausdrucken auf Blankopapier aus einer Datenbank sollte dann vorgesehen werden.

Die individuelle Gestaltung des Lieferscheines durch Firmenlogos, etc. ist nicht eingeschränkt. Die Zusammenhänge bzw. Trennungen von Zeichen und Angaben, wie sie in den nachfolgenden Beispielen gewählt wurden, sind jedoch zu beachten. Die in 1.2.2 beschriebene Unterscheidung von Hersteller und Händler wird im zweiten Beispiel aufgegriffen. Vertriebt der Hersteller das in Werk 1 hergestellte Produkt in Werk 2 (hier als Lager bezeichnet), dann ist er gleichzeitig Händler und muss die originale Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung für das Produkt verwenden, etc.

Auf Lieferscheinen für nicht überwachte und zertifizierte Produkte muss eindeutig erkennbar sein, dass diese kein CE- oder Ü-Zeichen tragen (siehe 3. Beispiel).

Lieferschein-Muster: Korngemisch 0/45 nach DIN EN 13242, direkt vom Herstellwerk geliefert:

Wiener AG		Herstellwerk	Lieferschein
Gewinnungsstraße 1 45678 Musterstadt		Aufbereitungsstraße 1 45678 Musterstadt	Serien-Nr. 00001
Tel., Fax, E-Mail, Internet, Geschäftsführung, Gerichtsstand, Bankverbindungen, AGB usw.			
 0778 04 (13) Wiener AG Aufbereitungsstraße 1, 45678 Musterstadt 12345 EN 13242:2013 Rezyklierte Gesteinskörnung für ungebundene Gemische EN 13242 - 0/45 Material-Nr. xy Eigenschaften und Kennwerte siehe Leistungserklärung www.wiener.de/Qualität		Kunde: Lieferanschrift: Fahrzeug: Datum: Uhrzeit: Menge(t):	
Weitere Angaben: RCL I TL Gestein-StB  BÜV NW			
Unterschrift des Herstellers:		Unterschrift des Empfängers:	

Lieferschein-Muster: Korngemisch 0/45, über ein Lager des Herstellers geliefert:

<p>Wieneu AG Aufbereitungsstraße 1 45678 Musterstadt</p> <p>Tel., Fax, E-Mail, Internet, Geschäftsführung, Gerichtsstand, Bankverbindungen, AGB usw.</p>	<p>Herstellwerk Aufbereitungsstraße 1 45678 Musterstadt</p> <p>Lager Lagerweg 2 45679 Musterdorf</p>	<p>Lieferschein Serien-Nr. 00001</p>
<p> 0778 04 (13) Wieneu AG Gewinnungsstraße 1, 45678 Musterstadt 12345 EN 13285:2013 Ungebundenes Gemisch EN 13285 - 0/45 - Material-Nr. xy Eigenschaften und Kennwerte siehe Leistungserklärung www.wieneu.de/Qualität</p>	<p>Kunde: Lieferanschrift: Fahrzeug: Datum: Uhrzeit: Menge(t):</p>	
<p>Weitere Angaben:</p> <p> BÜV NW</p>		<p>TL SoB-StB</p>
<p>Unterschrift des Herstellers:</p>		<p>Unterschrift des Empfängers:</p>

Lieferschein-Muster: nicht überwachte und nicht zertifizierte Gesteinskörnung, die (u. a.) nicht CE-gekennzeichnet werden darf:

Wieneu AG Aufbereitungsstraße 1 45678 Musterstadt Tel., Fax, E-Mail, Internet, Geschäftsführung, Gerichtsstand, Bankverbindungen, AGB usw.		Herstellwerk Aufbereitungsstraße 1 45678 Musterstadt	Lieferschein Serien-Nr. 00001
Kabelbettungssand 0/2 Material-Nr. xyz		Kunde: Lieferanschrift: Fahrzeug: Datum: Uhrzeit: Menge(t):	
Weitere Angaben:			
Unterschrift des Herstellers:		Unterschrift des Empfängers:	

4.4 Ein Produkt nach mehreren Normen oder für mehrere Verwendungszwecke

Es wird empfohlen, so weit wie möglich die Eignung einer rezyklierten Gesteinskörnung bzw. eines Baustoffgemisches für sämtliche Verwendungszwecke gemeinsam zu dokumentieren und auszuweisen, wenn die gleichzeitige Erfüllung der Anforderungen verschiedener Regelwerke durch ein Produkt bekannt ist. Leistungserklärungen und Lieferscheine sollten aber nur den vom Kunden vorgesehenen Verwendungszweck ausweisen. Dies lässt sich bei Verwendung von Lieferscheinen ohne festen Vordruck von Zeichen gut bewerkstelligen.

Beispiel:

Eine grobe rezyklierte Gesteinskörnung kann sowohl für Beton (nach DIN EN 12620) als auch für ungebundene Gemische (nach DIN EN 13242) geeignet sein, es sind jedoch zum Teil unterschiedliche Leistungen zu den wesentlichen Merkmalen zu erklären. Zusätzlich ist das gleiche Material für Tennenflächen und auch noch als Verfüllbaustoff und für den geeignet. Daraus ergeben sich vier unterschiedliche Kennzeichnungen: zwei CE-Kennzeichnungen und zwei nach nationalen Regeln. In Kombination mit DIN EN 12620 kommt noch das Ü-Zeichen nach Alkali-Richtlinie hinzu. Den Verwender interessiert primär nur die Information für seinen speziellen Verwendungszweck. Was die Gesteinskörnung „sonst noch kann“, sollte in der technischen Dokumentation (Sortenverzeichnis) des Herstellers dargelegt werden. Die Verwendung von Vordrucken mit fest vorgegebenen CE- (und ggf. Ü-) Zeichen wird ab einer bestimmten Produktvielfalt immer schwerer zu handhaben.

5 Die Änderungen im Überblick (Ablauf):

1. Juli 2013	Leistungserklärung für Gesteinskörnungen erstellen und bereitstellen (sofern zutreffend) CE-Kennzeichnung nach BauPVO (Verknüpfung mit Leistungserklärung) anpassen (sofern zutreffend)
2. Halbjahr 2013 (ca.)	Inkrafttreten der neuen Gesteinskörnungsnormen, Bezugnahme in der CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung
2013/2014	Harmonisierung und Veröffentlichung der DIN EN 13285 Vorbereitung der Leistungserklärungen und CE-Kennzeichnungen
2014/2015	Inkrafttreten der harmonisierten DIN EN 13285 und eines Anwendungsdokumentes (ggf. neue TL SoB-StB), Konformitätsnachweis nach System 2+ Verbindliche Bereitstellung der Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung für ungebundene Gemische

6 „5-Punkte-Plan“ zur Vorbereitung auf BauPVO und neue Normen

Leistungserklärungen für (rezyklierte)Gesteinskörnungen zum 1. Juli 2013 erstellen

Die Leistungserklärung löst die bisherige EG-Konformitätserklärung definitiv ab. Sie ist nach den Vorgaben des Anhangs III für jedes Produkt zu erstellen und enthält neben den formalen Angaben auch die deklarierten Eigenschaftskennwerte, wie sie z. B. im Sortenverzeichnis hinterlegt sind. Dieser Teil nennt sich jetzt „Erklärte Leistung zu den wesentlichen Merkmalen“.

WICHTIG:

Eine Leistungserklärung für ein Produkt kann nach Artikel 66 der BauPVO auf Basis der bereits bestehenden WPK-Zertifizierung und EG-Konformitätserklärung (nach CPD) erstellt werden. Diese Bezugsdokumente sind dann auch in der Leistungserklärung zu nennen.

Leistungserklärungen sind so lange gültig, bis sich Angaben zum Produkt oder in Bezug genommene Dokumente (z. B. WPK-Zertifikat, Normbezug) ändern. Dann müssen sie angepasst werden. Bei Änderungen der Eigenschaftskennwerte (Erklärte Leistung zu den wesentlichen Merkmalen) gilt das Gleiche auch für die CE-Kennzeichnung.

CE-Kennzeichnungen anpassen bzw. für ungebundene Gemische neu erstellen (vorbereiten)

Die CE-Kennzeichnungen müssen an die „erklärten Leistungen“ der Produkte gemäß der Leistungserklärung angepasst werden. Wesentlich ist der neue Bezug auf die Bauprodukteverordnung. Es ist aber die englische Abkürzung CPR (= **C**onstruction **P**roducts **R**egulation) zu verwenden.

ACHTUNG:

In 2013 steht der Wechsel zur zweiten Normengeneration für Gesteinskörnungen an. Ab deren Veröffentlichung bzw. Inkrafttreten müssen diese Normausgaben in Bezug genommen werden.

Rückverfolgbarkeit der Produkte sicherstellen

Die eindeutige Identifizierung und Rückverfolgbarkeit der ausgelieferten Gesteinskörnungen sollte klar im WPK-System festgelegt sein.

Zehn Jahre Aufbewahrung sicherstellen

Die Dokumente zu den ab dem 1. Juli 2013 ausgelieferten Gesteinskörnungen sind jeweils 10 Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfristen müssen daher im WPK-System verankert werden. Alle erstellten bzw. künftig zu erstellenden Leistungserklärungen, CE-Kennzeichnungen, technische Dokumentation, weitere Produktinformationen wie ggf. Sicherheitsdatenblatt o. ä. (z. B. Selbsteinstufung nach CLP-Verordnung) fallen unter die Aufbewahrungsfrist. Es wird empfohlen, die produktrelevanten WPK-Aufzeichnungen ebenfalls 10 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrung der Unterlagen kann in gedruckter oder auch in elektronischer Form erfolgen.

Kontaktaufnahme zur notifizierten Zertifizierungsstelle

Alle notifizierten Zertifizierungsstellen müssen ab dem 1. Juli 2013 eine Akkreditierung vorweisen, sonst erlischt deren Notifizierung. Hierauf sollten die Unternehmen achten. Notifizierte Stellen sind unter [16] offiziell gelistet.

Die notifizierte Zertifizierungsstelle sollte darüber Auskunft geben, wie sie die Umstellung ihrer Verfahren auf die BauPVO zum 1. Juli 2013 plant, d. h. wie und wann Konformitätsbescheinigungen nach BauPVO die alten WPK-Zertifikate ablösen, da dies eine formale Anpassung der Leistungserklärungen durch die Unternehmen nach sich zieht.

7 Literatur und Internetrecherche

- [1] Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 (89/106/EWG) geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 - Bauprodukterichtlinie
- [2] Gesetz über das In-Verkehr-Bringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte und andere Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktegesetz - BauPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1998 einschließlich der Änderungen vom 29. Oktober 2001 und 15. Dezember 2001 - Bauproduktegesetz
- [3] Musterbauordnung (MBO) in der Fassung November 2002, zuletzt geändert im Oktober 2008
- [4] Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates - Bauprodukteverordnung
- [5] Gesetz zur Anpassung des Bauproduktegesetzes und weiterer Gesetze an die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauprodukteverordnung) (BauPGAnpG)
- [6] Recycling-Baustoffe nach Europäischen Normen; Hrsg. Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe 2004, Duisburg
- [7] Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates
- [8] DIN EN 12620, 13139, 13242, 13043, 13450, 13383-1, 13285, 1177, 12904; DIN 4924, Technische Lieferbedingungen des Straßenbaus, etc. – Übersicht der aktuellen Fassungen zum Zeitpunkt der Drucklegung auf www.bv-miro.org
- [9] DIN EN 12620, 13139, 13242, 13043, plus DIN EN 16236; DIN EN 13285 (geplante Ausgaben 2013, derzeit unveröffentlicht, in Vorbereitung durch das DIN)
- [10] Die neue europäische Bauproduktenverordnung - Eine Umsetzungshilfe für die Mitgliedsunternehmen der Deutschen Bauchemie - Dt. Bauchemie, Frankfurt (Hrsg.), Juni 2012

Internet-Links

- [11] <http://www.din.de>
- [12] <http://www.beuth.de>
- [13] <http://www.dibt.de>
- [14] <http://www.is-ergebaut.de>
- [15] http://ec.eu/enterprise/sectors/construction/legislation/index_en.htm
- [16] <http://ec.eu/enterprise/sectors/newapproach/nando>

Anhang I: „Grundanforderungen an Bauwerke“ und „Wesentliche Merkmale von Bauprodukten“

Die Grundanforderungen an Bauwerke bilden die Grundlage für die Erarbeitung von harmonisierten Normen. In der BPR sind 6 „wesentliche Anforderungen“ an Bauwerke definiert, im Anhang I der BauPVO sind 7 „Grundanforderungen an Bauwerke“ festgelegt:

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
2. Brandschutz
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
4. Sicherheit und Barrierefreiheit der Nutzung
5. Schallschutz
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz
7. Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressource.

Die „Grundanforderungen“ der BauPVO unterscheiden sich an einigen Stellen von den bisherigen „Wesentlichen Anforderungen“ der BPR.

Die Grundanforderung Nr. 3 bezieht sich jetzt auf den gesamten Lebenszyklus bis zum Abriss der Bauwerke. Neben der Freisetzung gefährlicher Stoffe (Auslaugung in Boden und Grundwasser, Emission, Radioaktivität) wird auch die Freisetzung klimarelevanter Stoffe (Treibhausgase) betrachtet. Die Auslaugung ins Trinkwasser wird direkt genannt.

In die Grundanforderung Nr. 4 wurde die Barrierefreiheit zusätzlich aufgenommen.

Wie die neu hinzugekommene Grundanforderung Nr. 7 umgesetzt wird, ist noch offen. Sie besagt, dass ein Bauwerk derart entworfen und erstellt werden muss, dass die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden und Bauteile und Baustoffe wiederverwendet bzw. recycelt werden können (Recycling-Fähigkeit). Die Nutzung von Umweltproduktdeklarationen (EPD) nach DIN EN 15804 wird als eine Möglichkeit der Umsetzung (auch in Zusammenhang mit Grundanforderung Nr. 3) diskutiert.

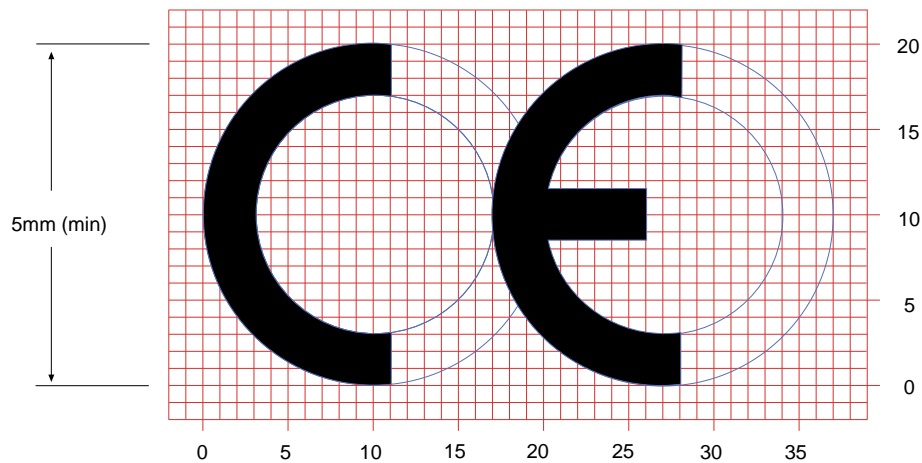
Die „Wesentlichen Merkmale von Bauprodukten“ (rezyklierte Gesteinskörnungen) ergeben sich aus den entsprechenden Grundanforderungen an die Bauwerke. Sie werden konkret in den harmonisierten technischen Spezifikationen (Normen für Gesteinskörnungen) festgelegt.

Anhang II: Vorgaben für das CE-Zeichen

Das CE-Zeichen ist ein Zeichen der Europäischen Gemeinschaft (EU). Es ist nicht auf Bauprodukte beschränkt, sondern gilt auch in anderen Bereichen. Die EU hat festgelegt, unter welchen Bedingungen es zu nutzen ist.

Das Kürzel CE steht für "Conformité Européenne". Wie es als Bildzeichen auszusehen hat, steht im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 [7]. Dort heißt es:

1. Die CE-Konformitätskennzeichnung besteht aus den Buchstaben "CE" mit folgendem Schriftbild:



2. Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.
3. Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm."

Anhang IV: Kontaktstellen der Länder zur Marktüberwachung, lt. Liste des DIBt (v. 16.102012)

Bundesland	Kontaktstelle
Baden-Württemberg	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg - Ref. 25 Bautechnik, Bauökologie - Kernerplatz 9 70182 Stuttgart +49 (711) 126-2765 +49 (711) 126-2867 gerhard.scheuermann@um.bwl.de www.um.baden-wuerttemberg.de
Bayern	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern Sachgebiet II B 8 Franz-Josef-Strauß-Ring 4 80539 München +49 (89) 21 92-3496 +49 (89) 21 92-1-3496 gerd.ackermann@stmi.bayern.de www.innenministerium.bayern.de/bauen/baurecht/
Berlin	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Oberste Bauaufsicht Württembergische Straße 6 10707 Berlin +49 (30) 90139-4372 +49 (30) 90139-4371 carin.nitschke@senstadt.berlin.de www.berlin.de/bauaufsicht/index.shtml => Marktüberwachung
Brandenburg	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Referat 22 - Bautechnik, Energie, Bau- und Stadtkultur Henning-von-Tresckow-Str.2 - 8 14467 Potsdam +49 (331) 866-8332 +49 (331) 275482397 rolf.deking@mil.brandenburg.de www.mil.brandenburg.de => Planen und Bauen => Bautechnik
Bremen	Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Referat 65 Dienststelle: Contrescarpe 72 28195 Bremen +49 (421) 361-5263 +49 (421) 496-5263 peter.habedank@bau.bremen.de www.bauumwelt.de

Hamburg	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Referat Bautechnik ABH 31 - Stadthausbrücke 8 20355 Hamburg +49 (40) 42840-2204 +49 (40) 42840-3098 oliver.brune@bsu.hamburg .
Hessen	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung - Oberste Bauaufsicht - Kaiser-Friedrich-Ring 75 65185 Wiesbaden +49 (611) 815-2959 +49 (611) 815-49 2959 dieter.Pohlmann@hmwvl.hessen.de www.wirtschaft.hessen.de => Bauen/
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern Johannes-Stelling-Straße 14 19053 Schwerin +49 (385) 588 - 5545 +49 (385) 588 485 - 5545 k.balhorn@wm.mv-regierung.de www.wm.regierung-mv.de => Themen => Bau => Marktüberwachung von Bauprodukten
Niedersachsen	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration - Oberste Bauaufsicht - Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2 30159 Hannover marktueberwachung@ms.niedersachsen.de
Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Jürgensplatz 1 40219 Düsseldorf +49 (211) 3843 6219 +49 (211) 3843 93 6219 Andreas.Plietz@mbwsv.nrw.de
Rheinland-Pfalz	Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz - Ref. 4534 - Kaiser-Friedrich-Straße 5 55116 Mainz +49 (6131) 164-234 +49 (6131) 164-115 Johann.Brill@fm.rlp.de www.fm.rlp.de => Bauen und Wohnen => Baurecht und Bautechnik

Saarland	<p>Ministerium für Inneres und Sport des Saarlandes Referat F/4 – Oberste Bauaufsicht Dienstgebäude Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken +49 (681) 501-4623 +49 (681) 501-4101 r.hilber@innen.saarland.de www.saarland.de/75252.htm => Marktüberwachung von Bauprodukten</p>
Sachsen	<p>Sächsisches Staatsministerium des Innern Wilhelm-Buck-Straße 2 01097 Dresden +49 (351) 564-3532 +49 (351) 564-3509 gudrun.schubert@smi.sachsen.de www.bauen-wohnen.sachsen.de => Marktüberwachung</p>
Sachsen-Anhalt	<p>Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt Referat Bauwesen Olvenstedter Straße 1-2 39108 Magdeburg 1963, 39009 Magdeburg +49 (391) 567-2292 +49 (391) 567-2282 christian.lander@lvwa.sachsen-anhalt.de</p>
Schleswig-Holstein	<p>Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AÖR Gartenstraße 6 24103 Kiel +49 (431) 599-2273 +49 (431) 599-2203 marktueberwachung@gmsh.de Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel Postfach 71 25, D – 24100 Kiel +49 (431) 988-2833 ralf.neumann@im.landsh.de oder poststelle@im.landsh.de www.schleswig-holstein.de/IM/DE/IM_node.html => Planen, Bauen und Wohnen => Städtebau, Bau- und Wohnungswesen => Rechtliche Grundlagen => Bautechnik/Vergaberecht/Marktüberwachung</p>
Thüringen	<p>Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr Werner-Seelenbinder-Str. 8 99096 Erfurt +49 (361) 37-91 222 +49 (361) 37-91 299 helmut.bietz@tmblv.thueringen.de www.thueringen.de/de/tmblv/sw/baurecht/content.html</p>
Koordinierungsstelle der Länder im DIBt	<p>Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt) Koordinierungsstelle Marktüberwachung der Länder - Referat P 7 - Kolonnenstraße 30 B 10829 Berlin +49 (30) 78730-455 +49 (30) 78730-352 marktueberwachung@dibt.de www.dibt.de => Marktüberwachung</p>

Herausgeber:

Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe (BRB) e. V.

Düsseldorfer Str. 50

47051 Duisburg

Tel. 0049 (0)203-99239-0

Fax 0049 (0)203-99239-97/98

www.recyclingbaustoffe.de